



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Weiter- und Fortbildungsreglement (WR-TPA) Tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten EFZ

1 Zweck

Das durch die Vereinigung der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistentinnen (VSTPA) und der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) erlassene Weiter- und Fortbildungsreglement bezweckt die Sicherung der Qualität der Tätigkeit der Tiermedizinischen Praxisassistentin (EFZ) auf hohem Niveau. Mittel zur Zweckerreichung sind insbesondere die Akkreditierung von Angeboten zur beruflichen Weiter- und Fortbildung:

1. Welche TPA befähigen, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben;
2. Die zum Erhalt, zur Bewahrung und zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen beitragen.

2 Definitionen

2.1 Grundbildung

Die berufliche Grundbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses «Tiermedizinische Praxisassistentin (EFZ) / Tiermedizinischer Praxisassistent (EFZ)» ist gestützt auf die entsprechende Verordnung Nr. 86917 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt zur Berufsausübung in der ganzen Schweiz.

2.2 Fortbildung

Berufliche Fortbildung schliesst an die erfolgreich absolvierte Berufslehre an und erstreckt sich über die gesamte Dauer der Berufstätigkeit. Der Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung führt zum Erhalt einer Teilnahmebestätigung und zur Erlangung von Bildungsstunden gemäss Punkt 4.2 dieses Reglements.

2.3 Weiterbildung

Findet die Weiterbildung in Form eines strukturierten Lehrgangs mit Abschlussprüfung zu einem bestimmten Fachgebiet statt, so kann das erworbene Wissen mit einem Diplom und der Anzahl der erlangten Bildungsstunden bestätigt werden. Weiterbildungen müssen fachlich klar definiert und von praktischer Relevanz sein.



3 Zuständigkeiten

3.1 Weiter- und Fortbildungskommission (WBK)

Die Kommission setzt sich aus mindestens einem bis maximal zwei Mitgliedern der VSTPA sowie einer Vertretung der AG TPA der GST zusammen. Die Kommission nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Erstellen, überarbeiten und Vollzug des WR-TPA;
- b) Entscheid, für welche Weiter- und Fortbildungen Bildungsstunden vergeben werden;
- c) Erstellen von einheitlichen Vorlagen für Teilnahmebestätigungen und Diplome von Weiter- und Fortbildungen;
- d) Führen einer Datenbank mit akkreditierten Weiter- und Fortbildungen.

3.2 Veranstaltungsanbieter

Industrie, Schulen, Universitäten, Laboratorien und weitere Verbände oder Unternehmen können für Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen dieses Reglements die Akkreditierung von Bildungsstunden beantragen. Wenn Veranstaltungen von der WBK akkreditiert sind, verpflichten sich die Veranstalter, die von der WBK erstellten Vorlagen für Teilnahmebestätigungen und Diplome zu berücksichtigen und die Teilnahmelisten nach der Veranstaltung an die WBK zu senden.

4 Akkreditierung von Weiter- und Fortbildungen

4.1 Mittel und Umfang der Weiter- und Fortbildung

Empfohlen werden je nach Weiterbildungsbedürfnis im entsprechenden Tätigkeitsbereich der TPA insbesondere:

- a) Allgemeine oder besondere Veranstaltungen zu tiermedizinischen Fachgebieten oder Themen sowie fachliche Austausche (Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien usw.);
- b) Klinische Fortbildungen (Vorlesungen, Visiten, Demonstrationen, Übungen, Supervision usw.);
- c) Strukturierte Weiterbildungen, die den Besuch von mindestens 4 Modulen vorsehen und mit einer Prüfung abschliessen;
- d) Neue Medien, insbesondere interaktive, elektronische bzw. audiovisuelle Lehr- und Lernmittel (Lernprogramme, Videokonferenzen, e-Learning, Webinare);
- e) Publikation in eines Fachartikels oder eines Fallberichtes in einem Verbandspublikationsorgan.

Als Richtwert für die nachweisbare Weiter- und Fortbildung gelten 8 Bildungsstunden pro Jahr.

4.2 Einzelheiten zur Vergabe von Bildungsstunden

4.2.1 Bildungsstunden

Eine Bildungsstunde wird vergeben, wenn im jeweiligen Fachgebiet von qualifizierten Referentinnen/Referenten Wissen vermittelt wird, das der Weiter- und Fortbildung dient. Reine Produktpräsentationen oder dergleichen gelten nicht als Fortbildung. Die WBK-TPA kann Stunden auch für weitere, nicht unter Ziffer 4.1. aufgeführte Weiter- und Fortbildungsaktivitäten vergeben.

4.2.2 Umwandlung von bisherigen Bildungspunkten

Das ausser Kraft gesetzte alte Weiterbildungsreglement für TPA (WR-TPA) (publiziert am 9. September 2007) benennt die Vergabe von Bildungspunkten für Weiter- und Fortbildungsleistungen für TPA. Ein bisher vergebener Bildungspunkt entspricht rund 4 Bildungsstunden und wird entsprechend umgewandelt.

4.2.3 Module

Strukturierte Weiterbildungen, die in mehrere Module gegliedert sind, werden berücksichtigt, wenn ein Modul mindestens zwei Tage à 8 Stunden Unterricht enthält und entsprechend qualifizierte Refertinnen/Referenten nachgewiesen werden.

4.2.4 Beantragung von Bildungsstunden

Die Veranstaltungen müssen sich an TPA und andere Mitarbeitende in der tierärztlichen Praxis richten und einen direkten Bezug zur Tätigkeit in tiermedizinischen Praxen aufweisen. Jede Veranstaltung hat klare Lernziele und vermittelt definierte Lerninhalte. Alle Veranstaltungen unterliegen einem Qualitätsmanagement (Mindestanforderung: Evaluation durch die Teilnehmenden).

Der Antragstellende übermittelt den Akkreditierungsantrag per E-Mail an folgende Adressen: info@vstpa.ch und fortbildung@gstsvs.ch.

Der Antrag enthält zwingend die nachfolgenden Informationen und Unterlagen:

- Datum und Titel der Weiter-/Fortbildung
- Detailliertes Programm mit Zeitangaben (Dauer in Stunden)
- Lernziel und Lerninhalte der Veranstaltung
- Referentinnen und Referenten mit Titel und Tätigkeit
- Fachgebiete
- Durchführungsart (Präsenzunterricht, Webinar, etc.)
- Rechnungsadresse

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist mit dem Entscheid der WBK innert Monatsfrist zu rechnen. Die Gebühren werden auf jeden Fall im Nachhinein geschuldet. Nach erfolgter Weiterbildung hat der Anbieter unaufgefordert die Teilnahmelisten und die Resultate der Kursevaluation an die WBK zu senden.

4.3 Gebühren

Die Gebühren für eine Akkreditierung haben verhältnismässig sowie kostendeckend zu sein und betragen (jeweils exkl. MWSt):

- pro Gesuch CHF 150.00;
- pro nicht angekündigte, identische Kurse innert eines Kalenderjahres CHF 50.00

Die Rechnungsstellung erfolgt über die VSTPA. Die Gelder werden vom VSTPA verwaltet und zur Förderung des Berufsbilds der TPA eingesetzt.

5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft. Die Originalversion des vorliegenden WR-TPA wurde in deutscher Sprache verfasst. Im Zweifelsfall ist deshalb die deutsche Fassung des Textes ausschlaggebend.

Für die VSTPA

Für die GST



Ursula Bär
Präsidentin



Olivier Glardon
Präsident